

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 24. Juli

Nr. 29

2020

Inhalt:

- 126 Nachruf Manfred Meier
127 Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“
128 Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre
129 Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre

Bekanntmachungen des Landratsamtes

126 Nachruf Manfred Meier

Nachruf

Mit großer Trauer hat uns die Nachricht vom plötzlichen Ableben unseres allseits geschätzten Mitarbeiters und Kollegen Herrn

Manfred Meier

erfüllt. Mit dem Bau des Gymnasiums in Beilngries im Jahr 2001 ist Manfred Meier als Hausmeister in den Dienst des Landkreises Eichstätt eingetreten. Er war nicht nur ein beliebter Kollege, sondern insbesondere im Schulleben des Gymnasiums Beilngries eine „Institution“. Als Verantwortlicher für die Schulliegenschaft ging sein Einsatz weit über seinen reinen Aufgabenbereich hinaus.

Seine Loyalität, sein Engagement und seine Hilfsbereitschaft, wie auch seine herausragende Fachkompetenz und sein umsichtiger Umgang mit dem Lehrerkollegium und den Schülerinnen und Schülern zeichneten ihn aus und machten ihn zu einer beliebten Persönlichkeit der Schulgemeinschaft des Gymnasiums Beilngries.

Mit Manfred Meier verlieren wir einen hochverdienten Mitarbeiter und Kollegen, der beruflich und menschlich eine große Lücke hinterlässt.

Wir werden Manfred Meier nicht vergessen und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Angehörigen gilt unsere tiefe Anteilnahme.

Alexander Anetsberger Landrat
Gerhard Huber Personalratsvorsitzender
Sabine Nolte-Hartmann Schulleitung

126 Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 2a, 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

Unternehmenssatzung

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Kliniken Eichstätt und Kösching sowie die Seniorenheime Anlautertal Titting und die Pflegestation in der Klinik Eichstätt sind ein selbstständiges Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen (KU) führt den Namen „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A. d. ö. R.“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das KU hat seinen Sitz in Eichstätt.
- (4) Das Stammkapital beträgt insgesamt 2.200.000 €

– in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Euro –

davon	Klinik Kösching	1.100.000 €
	Klinik Eichstätt	1.000.000 €
	Seniorenheim Anlautertal, Titting	100.000 €

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des KU ist der Betrieb der Kliniken Eichstätt und Kösching sowie der Seniorenheime Anlautertal Titting und Pflegestation in der Klinik Eichstätt sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Aufgabe der Kliniken ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu versorgen. Aufgabe der Seniorenheime ist die Aufnahme, Versorgung und Pflege alter Personen.

- (3) Das KU ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen.
- (4) Der Kreistag des Landkreises Eichstätt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats weitere Landkreisaufgaben auf das KU übertragen. Auf vertraglicher Grundlage kann das KU weitere Tätigkeiten für den Landkreis übernehmen.
- (5) Das KU kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das KU im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das KU kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des KU auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (7) Mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister besteht die formwechselnde „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“ in der Rechtsform des KU weiter (Art. 77 Abs. 2a Satz 6 Halbsatz 2 LKrO i.V.m. § 202 Abs. 1 Nr. 1 Umwandlungsgesetz).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das KU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs.2 Nr. 3 AO) sowie der Altersfürsorge und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Kliniken, Seniorenheime und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das KU ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des KU dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Landkreis Eichstätt als Anstalts- und Gewährträgerin des KU erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KU. Das KU darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das KU darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Eichstätt zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der Abgabenordnung.

§ 4

Organe

- (1) Organe des KU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung und -verteilung des Vorstandes beschließt der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus zwei Personen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so ist eine Person Vorsitzender des Vorstandes (Vorstandsvorsitzender) und die andere Person als dessen Stellvertreter Mitglied des Vorstandes (Vorstandsmitglied); jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das KU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das KU nach außen.
- (5) Die Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen der „Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungsgesellschaft mbH“ durch den Vorstand als Gesellschaftervertreter bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vierzehn übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Eichstätt. Die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt; § 33 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt findet entsprechende Anwendung. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des KU,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das KU mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das KU befasst sind.

- (4) Der Kämmerer des Landkreises Eichstätt und der für das Beteiligungswesen des Landkreises zuständige Beschäftigte der Landkreisverwaltung sind ständige Vertreter der Landkreisverwaltung ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des KU zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom KU eine Entschädigung entsprechend der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe des KU und alle zu den Sitzungen hinzugezogenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des KU Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kliniken, insbesondere soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
 2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Seniorenheime;
 3. die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung des KU an anderen Unternehmen;
 4. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 5. Bestellung von Chefarzten;
 6. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 7. Feststellung des Wirtschaftsplans, Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderung;
 8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 9. Bestellung des Abschlussprüfers;
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands;
 11. die Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen der „Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungsgesellschaft mbH“ durch den Vorstand als Gesellschaftervertreter.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das KU gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das KU auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands zusammen, im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats oder das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter einschließlich des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) **Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.**
- (8) **Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der darauffolgenden Sitzung eingesehen werden.**
- (9) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen, die die persönliche Beteiligung des Vorstandes betreffen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rede-recht. Für Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A. d. ö. R.“ durch den Vorstand.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der „Verordnung über Kommunalunternehmen“ (KUV), der „Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser“ (WkKV) und der „Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen“ (WkPV) sowie Art. 79 LKrO.
- (2) Investitionszuschüsse des Landkreises für aktivierungsfähige Anlagegüter sind als Sonderposten auszuweisen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des KU ist das Kalenderjahr.
- (5) Das KU unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 89 und 91 LKrO. Die Prüfungsberichte sind ebenfalls dem Landkreis zuzuleiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Handelsregister in Kraft.

Eichstätt, den 22.7.2020
Alexander A n e t s b e r g e r, Landrat

127 Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre

Anlage: Amtsblatt vom 31.07.2015
Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsflächen für den möglichen Flutpolderstandort Großmehring an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2449,2 bis Fluss-km 2452,4 auf den Gebieten der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt und des Marktes Manching im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm,

bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 11/2015 am 30.07.2015 und im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 31/2015 am 31.07.2015, wird um 2 Jahre verlängert.

2. Die Verlängerung mit Begründung und die Allgemeinverfügung vom 22.07.2015 mit dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000 und die Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 können im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer 8 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Flutpolder Großmehring endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ueeg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eichstätt, 22.07.2020
Landratsamt Eichstätt
gez. Alexander A n e t s b e r g e r, Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

128 Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau; hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung um weitere 2 Jahre

Anlage: Amtsblatt vom 27.07.2015

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsflächen für den möglichen Flutpolderstandort Katzau an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2436,8 bis Fluss-km 2440,8 auf den Gebieten der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Marktes Pförring im Landkreis Eichstätt, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 11/2015 am 30.07.2015 und im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt Nr. 31/2015 am 31.07.2015, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung mit Begründung und die Allgemeinverfügung vom 27.07.2015 mit dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000 und die Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm während der üblichen Dienstzeiten von 8:00 bis 12:00 und im Internet <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Flutpolder Katzau endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung.

2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.07.2020
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Albert G ü r t n e r, Landrat

Anlage zu 128 und 129

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 31. Juli

Nr. 31

2015

Inhalt:

- 149 Stellenausschreibung
- 150 Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring
- 151 Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau

Bekanntmachungen des Landratsamtes

149 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unser Sachgebiet **Technischer Hochbau** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Fachkraft in Teilzeit (50%)
mit einem Abschluss als **Bautechniker/in, Diplom-Ingenieur/in (FH/Bachelor) der Fachrichtung Architektur oder mit vergleichbarer Qualifikation**

Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst. Nähere Informationen unter www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 23.08.2015 an das

Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder bevorzugt als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de

150 Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Großmehring

Anlagen: Übersichtslageplan M : 1 : 25.000
Grundstücksverzeichnis

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende
Allgemeinverfügung

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Großmehring an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2449,2 bis 2452,4 auf den Gebieten der Gemeinde Großmehring im Landkreis Eichstätt und dem Markt Manching im Landkreis Pfaffenhofen werden hiernit als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.

2. Der Umgriff des geplanten Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit grüner Schrägschraffur dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
3. Die Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und können, sowie auch die Allgemeinverfügung mit Begründung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer 5 und im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer 178 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Folgende Maßnahmen sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:
 - die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
5. Folgende Maßnahmen werden nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen:
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - das Anbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
 - die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit dieser Allgemeinverfügung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gem. Art. 78 Abs. 6 und 1 Nr. 1 und 2 WHG die unter Nummer 4 dieses Bescheides genannten Rechtswirkungen verbunden.
Ausnahmen von den unter Nr. 4 genannten Verboten sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, und 3 WHG möglich und im Einzelfall zu prüfen.
2. Die unter Nr. 5 dieses Bescheides genannte Maßnahmen wurden nur nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen. Andere öffentlich rechtliche Genehmigungen können evtl. erforderlich sein und sind gesondert zu beantragen.
3. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung

endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ueeg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eichstätt, 22.07.2015

Landratsamt Eichstätt

gez. Anton Knap, Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

151 **Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
des geplanten Flutpolders Katzau**

Anlage: Übersichtslageplan M : 1 : 25.000
Grundstücksverzeichnis

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Flächen für den möglichen Flutpolderstandort Katzau an der Donau im Bereich zwischen Fluss-km 2436,8 bis 2440,8 auf den Gebieten der Gemeinde Münchsmünster im Landkreis Pfaffenhofen und der Gemeinde Pfforing im Landkreis Eichstätt werden hiernit als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.
2. Der Umgriff des geplanten Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab = 1 : 25.000 mit grüner Schrägschraffur dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind im Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
3. Die Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie der Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.05.2015 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und können, sowie auch die Allgemeinverfügung mit Begründung im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer Nr. 178 und im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 5 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Folgende Maßnahmen sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt:
 - die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
5. Folgende Maßnahmen werden nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein zugelassen:
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
 - die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit dieser Allgemeinverfügung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind gem. Art. 78 Abs. 6 und 1 Nr. 1 und 2 WHG die unter Nummer 4 dieses Bescheides genannten Rechtswirkungen verbunden.
Ausnahmen von den unter Nr. 4 genannten Verboten sind unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, und 3 WHG möglich und im Einzelfall zu prüfen.
2. Die unter Nr. 5 dieses Bescheides genannte Maßnahmen wurden nur nach § 78 Abs. 4 WHG allgemein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zugelassen. Andere öffentlich rechtliche Genehmigungen können evtl. erforderlich sein und sind gesondert zu beantragen.
3. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwal-

tungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/ueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

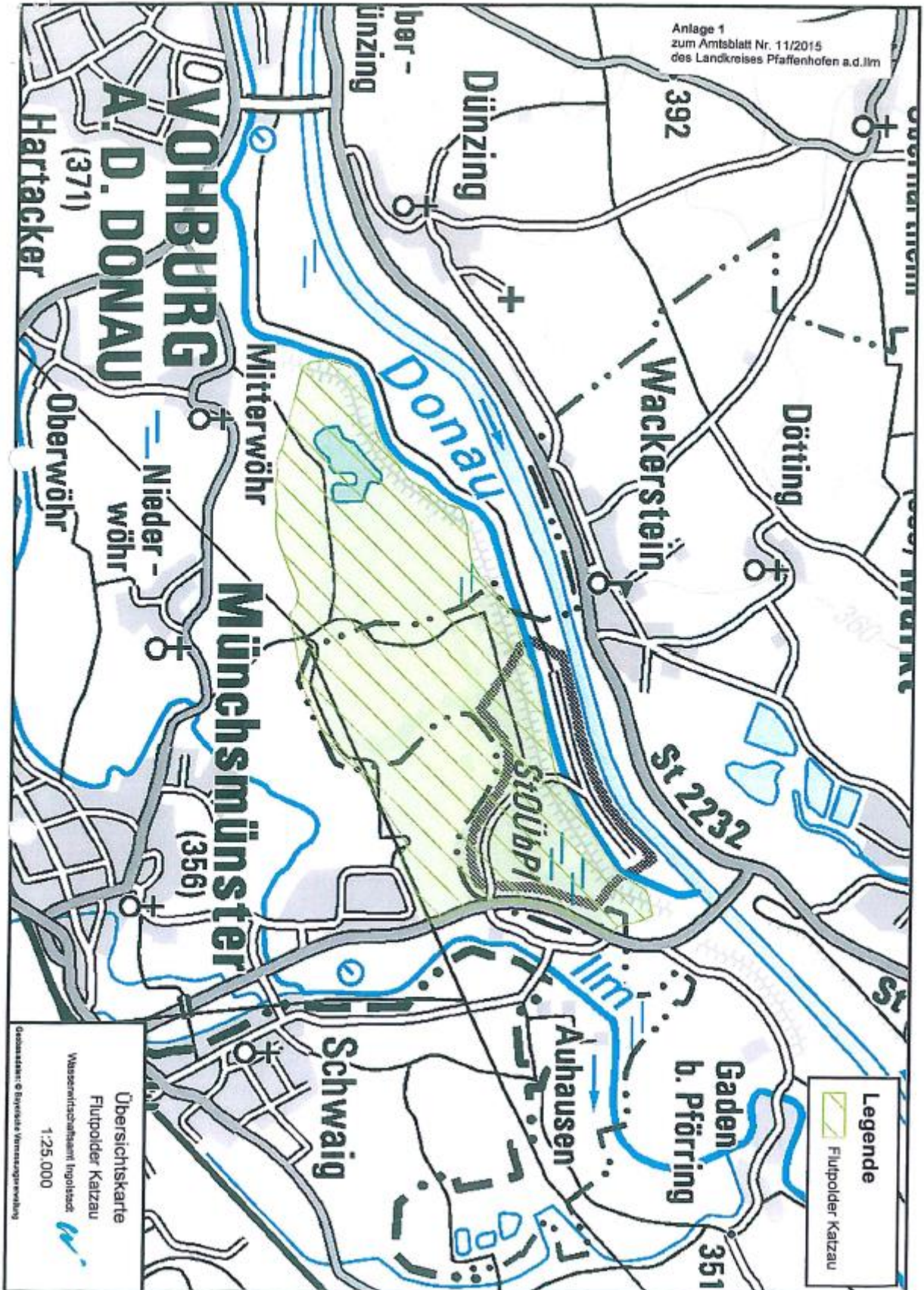
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung des Sofortvollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Pfaffenhofen a.d.Im, 27.07.2015

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Im

gez. Martin Wolf, Landrat

Anlage zu 129



Anlage zu 128

